

SATZUNG

Beschlossen am: 10. Juni 2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikkapelle Eckarts“
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonthofen führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (Abk.: „e.V.“).
- 2) Der Vereinssitz des Fördervereins ist Eckarts.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein wird gegründet, um die Musikkapelle Eckarts e.V. ideell und finanziell zu fördern. Die Förderung soll die Musikkapelle Eckarts e.V. in die Lage versetzen, das Kulturgut Volksmusik und Blasmusik zu pflegen und an die Jugend weiterzugeben. Mit der Förderung, welche die Musikkapelle Eckarts e.V. vom Förderverein erhält, soll die Jugend an die Blasmusik herangeführt werden, um damit den Leistungsstand der Musikkapelle Eckarts e.V. auszubauen und langfristig zu sichern.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Eine Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Vorstand bestätigt.
- 3) Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.
- 5) Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres - unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen - schriftlich zu erklären.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch öffentlichen Aushang.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Berichte des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers sowie den Kassenbericht entgegenzunehmen.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) (im Wahljahr) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und zugleich stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (erster oder stellvertretender Vorsitzender) und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen mit der Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Vertreter der Musikkapelle Eckarts e.V.

- 2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

- 3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

§ 9 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes nach §8 Ziff. 1 Buchstaben a,b,c und d werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vertreter der Musikkapelle wird von dieser bestimmt.

- 2) Jedes Mitglied des Fördervereins ist stimmberechtigt.

- 3) Die Wahlgänge erfolgen schriftlich. Steht für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn kein Mitglied der Versammlung diesem Verfahren widerspricht.

- 4) Zusätzlich werden zwei Kassenprüfer nach dem Wahlverfahren analog Ziffer 3 gewählt.

- 5) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereines / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an die Musikkapelle Eckarts e.V. zu überweisen.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Immenstadt mit der Bestimmung, es einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung im Ortsteil Eckarts zu übergeben bzw. es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Ortsteil Eckarts mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Die Entscheidung trifft ausschließlich der zuständige Stadtrat der Stadt Immenstadt. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Immenstadt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Eckarts zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Eckarts am 10. Juni 2007 beschlossen.